

---

## **Stellungnahme**

### **zu den Empfehlungen des Rates für Nachhaltige Entwicklung**

#### **„Unternehmerische Verantwortung in einer globalisierten Welt – Ein deutsches Profil der Corporate Social Responsibility“**

---

**Berlin, Januar 2007**

Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeber-  
verbände

Bundesverband der  
Deutschen Industrie

Im Haus der  
Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

## **I. Einleitung**

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung hat auf seiner Jahreskonferenz am 27. September 2006 das Papier „Unternehmerische Verantwortung in einer globalisierten Welt – Ein deutsches Profil der Corporate Social Responsibility“ vorgestellt. In dem Papier richtet der Rat im ersten Teil in drei Abschnitten Empfehlungen zu CSR an die Politik, und im zweiten Teil in drei Abschnitten Empfehlungen an die Wirtschaft.

BDA und BDI begrüßen, dass sich der Rat für Nachhaltige Entwicklung mit diesem wichtigen Thema beschäftigt hat. Die beiden Spitzenverbände hatten die Position der deutschen Wirtschaft intensiv in den vorausgegangenen Dialogprozess eingebracht und sich sowohl an der Internetkonsultation zum Dialog-Entwurf beteiligt als auch an dem Leadership Forum am 17. Mai 2006 in Berlin teilgenommen, auf dem der Dialog-Entwurf in einer Expertenrunde diskutiert wurde. Vor diesem Hintergrund nehmen BDI und BDA zu den nun vorgelegten Empfehlungen Stellung.

## **II. Grundsätzliches**

Die beiden Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft teilen wichtige Grundaussagen des vom Rat vorgelegten Papiers. Wir begrüßen, dass der Rat die hohe Zahl der guten Beispiele für Unternehmensverantwortung und das große gesellschaftliche Engagement gerade des Mittelstands anerkennt.

Vor diesem Hintergrund weist der Rat zu Recht auf die komplexen Bedingungen hin, unter denen Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen. Jedes Unternehmen muss, wie der Rat richtigerweise feststellt, seinen eigenen Zugang zu CSR finden. Nur so können Unternehmen erfolgreich ihre jeweilige Verantwortung im Rahmen ihrer Unternehmensprozesse wahrnehmen.

Auch begrüßen BDA und BDI, dass der Rat überzogene Erwartungen an verbindliche Regeln im CSR-Kontext dämpft. Die beiden Spitzenverbände unterstützen nachdrücklich die Aussage des Rates, dass es in Deutschland nicht darum gehen kann, den bestehenden umwelt- und sozialrechtlichen Standards spezifische „CSR-Standards“ hinzuzufügen.

Zugleich stellt der Rat richtigerweise fest, dass Freiwilligkeit keineswegs Beliebigkeit bedeutet. Damit unterstreicht der Rat den bestehenden Konsens aller relevanten Akteure auf diesem Gebiet. Dieser Konsens kommt nicht nur in den vielen erfolgreichen unternehmerischen Initiativen mit Multistakeholder-Ansatz zum Ausdruck, er zeigt sich auch in der internationalen Diskussion. Beispielsweise ist in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen das Verhältnis von Verantwortung und Freiwilligkeit eindeutig definiert. Auch das Europäische Multistakeholderforum hat zum Thema Eigenverantwortung klar Stellung bezogen. Auf diesem Ansatz baut die jüngste CSR-Mitteilung der EU-Kommission mit

der Initiierung der Europäischen CSR-Allianz auf. Der vom Rat geforderte Dialog über Rahmenbedingungen von CSR findet also bereits mit vorzeigbaren Ergebnissen statt.

BDI und BDA sind daher der Ansicht, dass der Rat die Kontroverse „Regulierung versus Freiwilligkeit“ überbewertet. Eine drohende Blockade der Diskussion, wie vom Rat unterstellt, ist nicht zu befürchten. Genau diese Überlegung ist aber der Ausgangspunkt für die Empfehlungen des Rates an die Politik. Hier werden zahlreiche regulative Instrumente aufgeführt. Dass dadurch die Handlungsmöglichkeiten der Unternehmen eingeschränkt werden, wird vom Rat ebenso wenig gesehen wie die Herausforderung, Eigenverantwortung in der deutschen Wirtschaft durch mehr Freiheit zu stärken. Die Empfehlungen des Rates sind insgesamt in sich nicht schlüssig und geben aus Sicht der Wirtschaft Anlass zu Bedenken.

### **III. Anmerkungen zu einzelnen Empfehlungen**

#### **1.1. Den Ordnungsrahmen neu bestimmen**

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung regt an, den Ordnungsrahmen für CSR neu zu bestimmen und damit die Kultur der Verantwortung und Selbstverpflichtung zu stärken. Allerdings geht aus dem Bericht kein konkretes Versagen des bestehenden Ordnungsrahmens hervor. Vielmehr stellt der Rat fest, dass CSR in Deutschland in hohem Maße stattfindet. Bei den Empfehlungen wird darüber hinaus deutlich, dass es dem Rat nicht um eine grundsätzliche Neupositionierung geht. Stattdessen stehen konkrete Verfahrensfragen im Mittelpunkt, die durch Veränderungen auf der Instrumentenebene gelöst werden sollen.

Zentrales Ziel des Rates ist mehr Transparenz. Dazu soll unter anderem ein verbindlicher Rahmen für den sachgerechten Vergleich von Nachhaltigkeits- und CSR-Berichten von Unternehmen geschaffen werden. Der Rat verkennt dabei, dass es aufgrund der Vielfältigkeit und Komplexität von CSR-Praktiken eine Vielzahl von Kommunikationsmöglichkeiten, -ansätzen und -methoden für Unternehmen gibt, die sich nicht in einen solchen Rahmen zwängen lassen. Beispielsweise steht ein Mittelständler in Bezug auf Transparenz vor anderen Herausforderungen als ein multinationaler Konzern. Die Kommunikationswege, die er nutzt, um seine Stakeholder zu erreichen und zu informieren, unterscheiden sich stark von denen des Konzerns. Hier von staatlicher Seite verbindliche Vorgaben zu machen, würde Unternehmen aller Größenordnungen und Branchen in ihrer Gestaltungsfreiheit einschränken und dadurch optimale Lösungen verhindern. Auch würden neue und innovative Ansätze in dem noch jungen Feld der Nachhaltigkeitsberichterstattung von vornherein behindert werden. Schließlich unterscheidet sich die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung der Unternehmen je nach Branche und Markt so deutlich voneinander, dass allein aufgrund der unterschiedlichen Herausforderungen, vor denen Unternehmen stehen, eine Vergleichbarkeit ihres Engagements nicht möglich ist. Außerdem könnten

Unternehmen durch starre Vorgaben abgeschreckt werden, von ihrem Engagement zu berichten.

Die Diskussion über einen verbindlichen Rahmen für Nachhaltigkeitsberichterstattung ist keineswegs neu. In dem Europäischen Multistakeholderforum (EMSF) zu CSR ist das Thema bereits vor über zwei Jahren von allen beteiligten Gruppen eindeutig dahin gehend beantwortet worden, dass ein Rahmen nicht von staatlicher Seite geschaffen werden sollte. Wörtlich heißt es im Endbericht des EMSF: „Convergence of CSR practices and tools is occurring on a market-led basis through voluntary bottom-up and multi-stakeholder approaches, and other drivers, and that this can achieve quality and a good balance between comparability, consistency and flexibility.”

BDI und BDA begrüßen den Vorschlag des Rates, Kundeninformationen über die CSR-Leistung eines Unternehmens zu fördern. Dies sollte aber in einem wettbewerbsorientierten Ansatz und nicht durch gesetzliche Regelungen erfolgen. Tatsächlich nimmt die CSR-Berichterstattung von Unternehmen seit Jahren stetig zu. Richtigerweise stellt der Rat fest, dass Gütesiegel nicht als nichttarifäre Handelshemmnisse abqualifiziert werden dürfen. Um den Protektionscharakter eines Gütesiegels zu verringern, ist es aber erforderlich, dass Unternehmen und Konsumenten im Inland wie im Ausland gleiche und umfassende Informationen über die Kriterien der Gütesiegel haben. Die Rolle der WTO liegt in diesem Zusammenhang allerhöchstens darin, die diskriminierungsfreie Anwendung von Gütesiegeln zu fördern. Eine aktive Förderung freiwilliger Gütesiegel und Standards gehört hingegen nicht zu den Aufgaben der WTO.

## 1.2. Dem deutschen CSR-Profil Konturen verleihen

BDI und BDA teilen die Ansicht des Rates für Nachhaltige Entwicklung, dass die Aktivitäten der Bundesregierung zu CSR zwischen den einzelnen Ressorts besser koordiniert werden sollten. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft wäre es ein erster Schritt dazu, die verschiedenen Gremien der unterschiedlichen Ministerien zu CSR zu bündeln und auf wesentliche Themen zu konzentrieren. Da es sich bei CSR um ein Querschnittsthema handelt, ist nach Ansicht von BDA und BDI die Koordination bei einer thematisch übergeordneten Stelle anzusiedeln.

Unklar bleibt die Empfehlung des Rates, das CSR-Profil deutscher Unternehmen im Ausland durch ein unabhängiges Monitoring System zu unterstützen. Hier wird nach mehr Bürokratie gerufen, ohne auch nur ansatzweise den Mehrwert zu erläutern. Aus Sicht von BDI und BDA können Monitoringsysteme höchstens bei maßgeschneiderten, unternehmens- oder branchenspezifischen Lösungen die Glaubwürdigkeit des unternehmerischen Engagements erhöhen. Je stärker das Monitoring vereinheitlicht wird, desto weniger fallen die bei CSR-Aktivitäten besonders wichtigen qualitativen Kriterien ins Gewicht.

Die vom Rat vorgeschlagene Aufnahme von Nachhaltigkeitskriterien in die Vergabe von Hermesbürgschaften wird von BDA und BDI abgelehnt. Die Kernidee der Exportkreditversicherung ist die Förderung des Exports, nicht die Erschwerung oder Verhinderung von Projekten. Die Gewährung von Exportkreditgarantien muss sich an Kriterien orientieren, die dieser Zielsetzung gerecht werden. Exportkreditgarantien sind deshalb grundsätzlich nach wirtschaftsorientierten und versicherungstechnischen Kriterien zu gewähren. Nur so wird man dem Ziel der Außenwirtschaftsförderung gerecht und sichert zugleich Arbeitsplätze im Inland. Aus Sicht der Exportwirtschaft stellen die bestehenden sozial- oder entwicklungspolitischen Kriterien die Obergrenze des Vertretbaren dar. Schon aus Gründen der Einheitlichkeit und Wettbewerbsgleichheit sollte sich die Umweltprüfung auf ein Mindestmaß weltweit anerkannter Standards beschränken. Jede Einbeziehung weiterer Standards sollte unterbleiben, da sie das Antragsverfahren unnötig bürokratisiert und erschwert. Im Zweifel wird das Projekt auch ohne Beteiligung des deutschen Exporteurs realisiert. Damit ist dann weder der Außenwirtschaftsförderung noch der Entwicklung in den Partnerländern und ebenso wenig dem deutschen Arbeitsmarkt gedient.

### 1.3. Die Herausforderung der „Social Responsibility“ annehmen

BDA und BDI begrüßen die Empfehlung des Rates für Nachhaltige Entwicklung an die Bundesregierung, „die Erwartungen an die unternehmerische Verantwortung gleichermaßen als gesellschaftliche Verantwortung im eigenen Bereich anzuerkennen“. Dies bedeutet, dass auch die Bundesregierung aufgefordert ist, zum Beispiel die Ökobilanz ihrer Ministerien zu verbessern, im Personalwesen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, und über ihre ergriffenen Maßnahmen offen und transparent zu berichten.

Den Empfehlungen des Rates, Nachhaltigkeitskriterien in die Vergabeentscheidungen im öffentlichen Beschaffungswesen und in die staatlich geförderte private und betriebliche Altersversorgung zu integrieren, steht die deutsche Wirtschaft jedoch kritisch gegenüber.

Wichtigster und primärer Zweck der kapitalgedeckten Alterssicherung ist eine dauerhaft hohe Rendite für die Versorgungsberechtigten. Schließlich gilt es die zu erwartende Absenkung des Rentenversorgungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kompensieren. Eine Überfrachtung der zusätzlichen Altersvorsorge mit weiteren Vorschriften und Regelungen - auch wenn diese unverbindlichen Charakter haben sollten - würde diesem wichtigen Zweck schaden. Außerdem würden mit neuen - ggf. bindenden Vorschriften - neue bürokratische Belastungen für Arbeitgeber und Versorgungsträger geschaffen, die zusätzliche Kosten verursachen. Die Aufnahme eines Nachhaltigkeitskriteriums bei den Vorschriften im VAG, EStG oder auch im AltZertG würde die ohnehin schon komplexen Regelungen um eine weitere interpretationsbedürftige Vorschrift erweitern, ohne erkennbaren Nutzen für die Beteiligten.

Im öffentlichen Auftragswesen muss aus Sicht von BDI und BDA das Kriterium des wirtschaftlichsten Angebots wichtigster Grundpfeiler bleiben. Dieser Zielsetzung dient es nicht, wenn der Beschaffungsprozess zudem an einer Vielzahl vergabefremder Aspekte ausgerichtet wird, da diese zu sachfremden Entscheidungen führen können. Dies gilt insbesondere für Kriterien, die zusätzliche Anforderungen an die Eignung der Bieter stellen, wie z.B. die verpflichtende Anwendung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Dagegen ist die vom Rat geforderte Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitskriterien, die einen engen Bezug zum Auftragsgegenstand haben, schon heute unproblematisch möglich, da das deutsche Vergaberecht die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlich günstigste Angebot (und nicht den niedrigsten Preis) postuliert.

### 2.1. Geschäftsprozesse gestalten, Kompetenzen ausbauen

Der Erfahrungsaustausch ist aus Sicht von BDA und BDI besonders wichtig: Mit der Verbreitung von Good-Practice-Beispielen lassen sich verschiedene Möglichkeiten aufzeigen, wie soziale und ökologische Verantwortung wahrgenommen werden kann. Die Empfehlung, CSR-Netzwerke zu fördern, wird daher von der deutschen Wirtschaft unterstützt. Die beiden Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft sind selbst schon lange in diesem Bereich aktiv. BDI und BDA haben durch das Internetportal CSR Germany ([www.csrgermany.de](http://www.csrgermany.de)) eine Plattform geschaffen, um den Erfahrungsaustausch zu fördern. Mit der Europäischen Allianz zu CSR entsteht gerade ein europäisches Netzwerk zu CSR, das von BDA und BDI in Deutschland koordiniert wird.

### 2.3. Lösungen für kleine und mittlere Unternehmen

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung empfiehlt, in Zukunft in der Debatte um die unternehmerische Verantwortung die kleinen und mittleren Unternehmen differenzierter anzusprechen. Das ist zu begrüßen. Dies darf allerdings nicht bedeuten, dass große und international tätige Unternehmen undifferenziert angesprochen werden. Je nach Markt und Branche stehen Unternehmen vor sehr unterschiedlichen Herausforderungen. Die Möglichkeiten, die Unternehmen haben, um Anforderungen an ihre Zulieferer in Bezug auf deren soziales und ökologisches Verhalten zu stellen, sind sehr unterschiedlich. Einen „one-size-fits-all“-Ansatz kann es bei CSR nicht geben.

## IV. Schlussfolgerungen

Mit dem vorliegenden Papier greift der Rat für Nachhaltige Entwicklung die öffentliche Debatte über die gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen auf und versucht, diese in seine Arbeit zu integrieren.

BDA und BDI halten den Hinweis des Rates für sehr wichtig, dass viele Themenbereiche, die in anderen Ländern Gegenstand von CSR sind, in Deutschland gesetzlich verankert und damit der unternehmerischen

Eigenverantwortung entzogen sind. Gleichwohl hat die Eigenverantwortung der Unternehmen eine tragende Rolle in unserer Gesellschaft. Es ist daher eine wichtige Aufgabe von Politik und Wirtschaft, diese Funktion zu stärken.

Eine Stärkung von Eigenverantwortung setzt aus Sicht von BDA und BDI die entsprechenden unternehmerischen Handlungsmöglichkeiten voraus. Denn Eigenverantwortung und Freiheit gehören untrennbar zusammen. Vor diesem Hintergrund sind einige der vom Rat ausgesprochenen Empfehlungen für das freiwillige Engagement der Unternehmen nicht förderlich.

Um Partnerschaften für CSR zu fördern und den Erfahrungsaustausch zu unterstützen, haben die EU-Kommission und die europäische Wirtschaft im März 2006 gemeinsam eine „Allianz zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen“ ins Leben gerufen. Die CSR-Allianz verfolgt einen praktischen und unternehmensbezogenen Ansatz. Es wird auf Partnerschaft, Erfahrungsaustausch, Dialog und Wissensvermittlung gesetzt. Mit der CSR-Allianz hat die EU-Kommission den richtigen Weg beschritten.

\* \* \* \* \*